

Nutzungsordnung für das Stadtauto Rheda-Wiedenbrück e.V.



1. Nutzungsberechtigung

- a. Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins Stadtauto Rheda-Wiedenbrück e.V. (im Folgenden „Verein“) die alle Nutzungsvoraussetzungen gem. Ziffer 2 erfüllen.
- b. Das Fahrzeug darf ebenfalls mit Zustimmung und in Anwesenheit eines bzw. einer Nutzungsberechtigten im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden, sofern sie Ziffer 2, Buchstabe b-f erfüllt.
- c. Der/die Nutzungsberechtigte hat eigenständig zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der/die Nutzer/in hat das Handeln des/der jeweiligen Fahrzeugführer/in/s wie eigenes Handeln gegenüber dem Verein zu vertreten.

2. Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass:

- a. der/die Nutzungsberechtigte den Nutzungsvertrag für das Stadtauto abgeschlossen hat,
- b. der/die Nutzer/in eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt und fahrtüchtig ist,
- c. die gültige Fahrerlaubnis und der Personalausweis jeweils in Kopie dem Verein vorliegt bzw. in der Buchungssoftware hinterlegt wird.
- d. das Mitglied des Vereins seinen/ihren Jahresbeitrag sowie den für die Autonutzung gültigen Jahresgrundpreis beglichen hat,
- e. der/die Nutzungsberechtigte die Nutzungsordnung inkl. der Tarifordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt hat,
- f. das genutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist.

3. Informationspflicht

- a. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Verein stets auf dem aktuellen Stand bezüglich ihrer/seiner Namens-, Adress-, Kommunikationsverbindungs- und Bankverbindungsdaten zu halten. Für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund veralteter oder falscher Kundendaten entstehen, haftet der/die Nutzungsberechtigte.
- b. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet dem Verein einen Entzug der Fahrerlaubnis unverzüglich bekannt zu geben.
- c. Im Übrigen wird auf Ziffer 2 Buchstabe c verwiesen.

4. Fahrzeugzugang

- a. Der Zugang zum Fahrzeug erfolgt über das Mobiltelefon der Nutzenden. Der/die Nutzer/in erhält dazu eine Einweisung im Rahmen der Einweisung in die Fahrzeugnutzung allgemein. Die Weitergabe der Zugangsdaten oder das Überlassen des Mobiltelefons an Dritte zum Zweck der Fahrzeugnutzung ist untersagt.



Stadtauto
RHEDA-WIEDENBRÜCK

5. Buchung, Stornierung, Freigabe, Überziehung

- a. Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das Buchungsprogramm „EVEMO“.
- b. Mit der Buchung erwirbt der/die Nutzungsberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungsentgelte (siehe jeweils geltende Tarifordnung).
- c. Jede Buchung kann bis 12 Stunden vor Beginn storniert, verkürzt und sofern das Fahrzeug nicht anderweitig gebucht ist, verlängert werden.
- d. Bei späterer Verkürzung und Stornierung fallen die regulären Entgelte gemäß der Tarifordnung an.
- e. Bei Überziehung wird eine zusätzliche Gebühr nach der gültigen Tarifordnung erhoben.
- f. Steht einem/r anderen Nutzungsberechtigten das Fahrzeug, das er/sie für diesen Zeitraum gebucht hat, dadurch nicht zur Verfügung und macht diese/dieser gegenüber dem Verein entstandene Kosten (z.B. Taxi) geltend, so hat der/die Nutzungsberechtigte den Verein von diesen Kosten freizustellen.

6. Abrechnung und Zahlungsfristen

- a. Den Preis für Nutzungen und andere Gebühren und Entgelte regelt die jeweils gültige Tarifordnung, sie ist auf der Homepage des Vereins und in der Buchungssoftware hinterlegt.
- b. Die Abrechnung aller Entgelte erfolgt per Lastschrift. Der Rechnungsbetrag wird über das erteilte SEPA-Lastschriftmandat von dem Konto des Vereinsmitglieds eingezogen.
- c. Der erste Einzug des Jahresgrundpreises erfolgt nach Vertragsabschluss. In den Folgejahren wird der Jahresgrundpreis jeweils zum 15.3. des Jahres eingezogen.
- d. Die Nutzungsentgelte werden jeweils am 15. des Folgemonats eingezogen. Einzelentgelte und Selbstbeteiligungen bei Kaskoschäden werden je nach Anfall innerhalb von 3 Wochen eingezogen.

7. Versicherung

- a. Der Verein schließt für alle Fahrzeuge eine Haftpflicht und eine Fahrzeug-Vollkaskoversicherung ab. Bei selbstverschuldeten Unfällen trägt der/die Nutzungsberechtigte einen Eigenanteil gemäß der jeweils gültigen Tarifordnung. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der KFZ-Versicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeugs entstanden sind.
- b. Der Versicherungsschutz kann ganz oder teilweise entfallen, wenn ein/e unberechtigte/r Fahrer/in das Fahrzeug führt, sowie wenn der/die Fahrer/in nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtüchtig ist.



Stadttauto
RHEDA-WIEDENBRÜCK

8. Schäden

- a. Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind zur eigenen Entlastung vor Fahrtantritt telefonisch zu melden, zu fotografieren und im Bordbuch zu vermerken.
- b. Bei einem Unfall hat der/die Nutzungsberechtigte die Hinweise und Anweisungen auf dem im Fahrzeug bereitliegenden Unfallblatt („Autounfall – Was tun?“) zu beachten und anzuwenden.
- c. Der/die Nutzungsberechtigte wurde darüber informiert und nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbefolgung der Anweisungen des Unfallblattes und insbesondere die unterlassene Information der Firma E-Flat (Leasinggeber), des Versicherers und des Vereins– welche unverzüglich zu informieren sind – zur Folge haben kann, dass durch den Unfall verursachte Schäden/Kosten von dem/der Nutzungsberechtigten zu ersetzen sind.
- d. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der/die Nutzungsberechtigte unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Bei Bagatellschäden oder kleinen Schäden, die bei dem/der Nutzungsberechtigten zuhause entstehen, bzw. in Fällen, in denen die Polizei nicht herauskommt, ist der Schaden durch den/die Nutzungsberechtigte/n mit einem Foto zu dokumentieren, die Schadensmeldung zu erstellen und an die Firma E-Flat, den Versicherer und an den Verein zu melden. Der Vordruck zur Schadensmeldung befindet sich im Bordbuch im Fahrzeug, kann aber jederzeit auch beim Verein telefonisch angefordert werden.

9. Bereitstellungspflicht/ Haftungsbegrenzung

- a. Der Verein behält sich vor, die Bereitstellung von Fahrzeugen jederzeit vorübergehend oder dauerhaft einzustellen. Im Falle der dauerhaften Beendigung der PKW-Bereitstellung, entfällt die Pflicht zur Zahlung des entsprechenden Jahresgrundbeitrages. Für das laufende Jahr erfolgt eine anteilige Erstattung.
- b. Mit diesem Vertrag wird ein Recht zur entgeltlichen Fahrzeugnutzung bei Verfügbarkeit vereinbart. Mit Ausnahme des Ersatzes von unmittelbaren Schäden durch Nutzungsdauerüberschreitung eines anderen Nutzers/einer anderen Nutzerin, besteht keinerlei Anspruch wegen fehlender Verfügbarkeit von Fahrzeugen.